

# ***Änderung des Gebührentarifs (im Zuge der Einführung der Reform der Strafverfolgung und der selbständigen Gerichtsverwaltung)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 17. Mai 2005, RRB Nr. 2005/1092

## **Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

## **Vorberatende Kommissionen**

Justizkommission  
Finanzkommission

**Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Finanzielle Auswirkungen .....	5
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
4. Rechtliches .....	9
5. Antrag .....	9
6. Beschlussesentwurf .....	10

## **Kurzfassung**

Der Kantonsrat beschloss am 5. November 2003 die Reform der Strafverfolgung, am 23. Juni 2004 die Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung. Beide Teilrevisionen wurden vom Volk angenommen und treten am 1. August 2005 in Kraft. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gebührentarifs soll der Gebührenrahmen für die Verrichtungen der Gerichte und Strafverfolgungsorgane an die mit der Reform der Strafverfolgung geänderten Zuständigkeiten angepasst werden. Im Weiteren ergeben sich vor allem redaktionelle Anpassungen, da mit der selbständigen Gerichtsverwaltung einzelne Gerichtsbehörden aufgehoben (Finanzausgleichsrekurskommission, Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen und Kantonale Landwirtschaftliche Rekurskommission), mit der Reform der Strafverfolgung andere neu geschaffen werden (Haftrichter).

Zudem werden wenige kleine Änderungen am Gebührentarif im Zusammenhang mit dem Anwaltsgesetz (Substitutionsbewilligungen) sowie der Notariatsaufsicht vorgenommen.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs (im Zuge der Einführung der Reform der Strafverfolgung und der selbständigen Gerichtsverwaltung).

## **1. Ausgangslage**

Am 1. August 2005 treten mit der Reform der Strafverfolgung und der selbständigen Gerichtsverwaltung bedeutende Änderungen in Verfahren und Organisation der kantonalen Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden in Kraft. Die entsprechenden Revisionsvorlagen wurden bereits von Kantonsrat und Volk beschlossen. Nachdem die Umsetzung der Reformen für einzelne Behörden veränderte Zuständigkeiten, für einige bisher bestehende Gerichtsinstanzen die Aufhebung bedeutet, sind auch die Gebührenansätze des Gebührentarifs (GT) der neuen Rechtslage anzupassen bzw. einzelne Bestimmungen des GT aufzuheben.

Bei Gelegenheit der vorliegenden Revision des Gebührentarifs soll zugleich ein Gebührenrahmen für die in § 10 des Anwaltsgesetzes (AnwG<sup>1</sup>) vorgesehenen Substitutionsbewilligungen sowie für die Befreiung von Notaren von der Schweigepflicht durch das Bau- und Justizdepartement geschaffen werden.

Die notwendigen Änderungen werden im Folgenden kommentiert.

## **2. Finanzielle Auswirkungen**

Die Anpassung des Gebührenrahmens in einzelnen Bereichen soll vorab den mit der Einführung der erwähnten Gesetzesrevisionen geänderten Zuständigkeiten Rechnung tragen (z.B. Erhöhung der Strafverfügungskompetenz der Staatsanwälte von bisher 1 Monat auf 6 Monate Freiheitsstrafe; Erhöhung der Einzelrichterkompetenz von bisher 6 Monaten auf 18 Monate Freiheitsstrafe). Es soll verhindert werden, dass bei der Beurteilung von bestimmten Straftaten inskünftig wegen der neuen Zuständigkeit weniger hohe Verfahrenskosten auferlegt werden können als bis anhin. Die Bemessung der Gebühren im Einzelfall richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Gebührentarifs. Eine generelle Erhöhung der strafprozessualen Verfahrenskosten ist nicht beabsichtigt.

Grundsätzlich sind die Gebührenrahmen nach dem für ein entsprechendes Verfahren zu erwartenden Zeit- und Arbeitsaufwand zu bestimmen. Dennoch ist es nicht in jedem Fall angebracht, dass die verlangten Gebühren den tatsächlichen Gerichts- und Verwaltungsaufwand vollständig abgelten. Dies gilt - neben besonderen Verfahren wie beispielsweise dem Jugendstrafverfahren - namentlich für Strafverfügungen der Staatsanwälte bei geringfügigen Übertretungen. Würden die Staatsanwälte z.B. bei unbezahlt gebliebenen Parkbussen jeweils die Vollkosten für das Ausstellen einer Strafverfügung in Rechnung stellen, so überstiegen die Staatsgebühren jeweils die verhängte Ordnungsbusse. Um solche unbefriedigenden Ergebnisse zu vermeiden, soll die minimale Staatsgebühr für Strafverfügungen bei 30 Franken festgesetzt werden, was auch bei einfachen Verfahren den tatsächlichen Kosten nicht entspricht.

<sup>1</sup>) BGS 127.10

### 3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

#### § 66

Im Rahmen der Aufsicht über die im Kanton tätigen Notare kann es vorkommen, dass das Bau- und Justizdepartement über Gesuche von Notaren um Befreiung von der Schweigepflicht zu befinden hat. Bei Gelegenheit der vorliegenden Revision soll die Grundlage geschaffen werden, um für solche Verfügungen eine Gebühr erheben zu können. Der dafür zu tätige Aufwand eines juristischen Mitarbeiters kann von etwa einer halben Stunde bis zu mehreren Stunden reichen. Der Gebührenrahmen soll 100-2'000 Franken betragen.

#### § 103<sup>bis</sup>

Nach *neu* § 37<sup>ter</sup> Kantonspolizeigesetz (KapoG)<sup>1</sup> kann die Kantonspolizei gegenüber einer Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, mittels Verfügung die Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung und ein Rückkehrverbot verhängen. Hier ist die Grundlage zu schaffen, damit die Kantonspolizei für entsprechende Verfügungen Gebühren erheben kann. Bevor in Fällen von häuslicher Gewalt eine solche Verfügung erlassen werden kann, bedarf es eingehender Abklärungen über Sachverhalt, Lebens- und Wohnsituation und über die Vorgeschichte der Betroffenen. Dem Opfer und dem Täter wird das rechtliche Gehör gewährt, anschliessend die Massnahme in einer schriftlichen Verfügung begründet. Insgesamt ist mit einem Zeitaufwand von bis zu 10 Stunden zu rechnen. Ein Gebührenrahmen von 100 bis 1'000 Franken ist daher gerechtfertigt.

#### § 157

Bei den allgemeinen Bestimmungen über die Prozesskosten in Absatz 1 Buchstabe b ist „die Vergütung an den Stellvertreter des Staatsanwaltes“ aus denjenigen Auslagen, welche nicht zu den Barauslagen zählen, zu streichen, da die Stellvertretung des Oberstaatsanwalts nach neuer Ordnung nicht mehr nebenamtlich ausgeübt wird. In Buchstabe c sind neben den Kosten der Untersuchungshaft der Vollständigkeit halber auch diejenigen der Sicherheitshaft zu nennen.

Absatz 2, welcher die Möglichkeit vorsieht, im Jugendstrafverfahren auf Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu verzichten, wird inhaltlich nicht geändert, sondern lediglich anders formuliert. So kommt klarer zum Ausdruck, dass (wie schon bisher) auch inskünftig nicht nur der „Richter“, sondern auch z.B. der Jugendanwalt auf die Festsetzung von Gebühren und Auslagen verzichten kann.

#### § 164

Im Einleitungssatz wird eine begriffliche Berichtigung vorgenommen: Statt „Rückzüge von Strafanzeigen“ sollte es hier richtigerweise „Abschreibungsverfügungen“ heissen. Eine allfällige Gebühr wird nämlich für die *Abschreibungsverfügung* erhoben, die auf den Rückzug eines Strafantrages (durch den Antragsteller) folgt. Neben Abschreibungsverfügungen erlassen Staatsanwaltschaft und Gerichte noch andere Verfügungen, welche in der Aufzählung bisher nicht ausdrücklich genannt werden. Zu denken ist etwa an Einstellungs- und selbständige Einziehungsverfügungen. Damit auch für solche Verfügungen von Staatsanwaltschaft und Gerichten eine Grundlage zur Gebührenerhebung besteht, ist im Einleitungssatz der Begriff „Rückzüge von Strafanzeigen“ durch „Verfügungen“ zu ersetzen.

Buchstabe a regelt die Gebühren für Verrichtungen des Einzelrichters. Die Bezeichnung „Einzelrichter“ deckte neben dem Amtsgerichtspräsidenten bis anhin auch den Untersuchungsrichter (als „Strafverfügungsrichter“) ab. Mit der Reform der Strafverfolgung wird diese Funktion des

<sup>1)</sup> BGS 511.11

„Strafverfügungsrichters“ neu den Staatsanwälten zugewiesen. Unter dem Begriff „Einzelrichter“ wären demzufolge auch die neuen Staatsanwälte zu verstehen. Um der Klarheit willen und weil die Bezeichnung *Untersuchungsrichter* mit dem Staatsanwaltschaftsmodell wegfällt, ist nun neben dem Einzelrichter gleichwohl noch der Staatsanwalt ausdrücklich zu erwähnen (sowie ebenfalls der Untersuchungsbeamte, der auch Strafverfügungen erlassen kann).

In Ziffer 1 ist bisher für Strafverfügungen ein Gebührenrahmen von 10-1'000 Franken vorgesehen. Dieser beruhte auf der bisherigen Strafverfügungskompetenz des Untersuchungsrichters, welche für Freiheitsstrafen bis 1 Monat reichte. Die neuen Staatsanwälte haben nach Artikel 75 Absatz 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GO)<sup>1)</sup> eine solche von bis 6 Monaten Freiheitsstrafe. Damit die neuen Staatsanwälte auch bei anspruchsvolleren Verfahren, welche sie gemäss der neuen Kompetenz mit Strafverfügung abschliessen, dem Aufwand angemessene Verfahrenskosten festsetzen können, rechtfertigt es sich, für Strafverfügungen neu einen Gebührenrahmen von 30-10'000 Franken zu bestimmen. Die Minimalgebühr soll damit zwar massvoll erhöht werden, mit 30 Franken aber dennoch nicht die vollen Kosten einer Strafverfügung für Bagatelldelikte abgelden, da dies in vielen Fällen zu einem Missverhältnis zwischen verhängter Busse und Gebühr führen würde (vgl. dazu oben, 2. Finanzielle Auswirkungen). Die obere Grenze des Gebührenrahmens wird vor allem darum auf 10'000 Franken festgelegt, um auch bei sehr aufwändigen Wirtschaftsstrafverfahren, die künftig mit Strafverfügung abgeschlossen werden, dem hohen Zeit- und Arbeitsaufwand mittels Verfahrenskosten Rechnung tragen zu können. Gleichzeitig sind in Ziffer 1 auch die Einstellungsverfügungen zu nennen, für welche unter gewissen Voraussetzungen (§ 32 Strafprozessordnung; StPO<sup>1)</sup>) Verfahrenskosten auferlegt werden können.

Mit „Prozesse und andere Verrichtungen“ in Ziffer 2 sind vor allem die Verfahren in Einzelrichterkompetenz gemeint, also diejenigen Strafsachen, die durch den Amtsgerichtspräsidenten als Einzelrichter beurteilt werden. Dieser ist neu zuständig bei Verbrechen und Vergehen, für welche der Staatsanwalt in der Anklage eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 18 Monaten beantragt. Bisher reichte die Einzelrichterkompetenz lediglich bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe. Die kantonale Gerichtspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Amtsgerichte vor allem im Wirtschaftsbereich mehrere sehr aufwändige Strafprozesse durchzuführen hatten, bei denen die Urteilsgebühr jeweils einige 10'000 Franken betrug. Der Aufwand war für einzelne Verfahren so gross, dass deshalb zeitweise zusätzliche Gerichtsschreiber eingestellt werden mussten. Dennoch haben aus den entsprechenden Verfahren kaum je Strafen von mehr als 18 Monaten resultiert. Demnach werden inskünftig solche - bisweilen äusserst aufwändige - Verfahren vom Amtsgerichtspräsidenten in Einzelrichterkompetenz beurteilt werden müssen. Um auch in Zukunft bei solchen umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren angemessene Verfahrenskosten erheben zu können, muss der Gebührenrahmen für den Einzelrichter demjenigen der Amtsgerichte angenähert werden. Mit einer Festsetzung des Rahmens auf 50-35'000 Franken dürfte eine kostengerechte Gebührenerhebung in den meisten Fällen gewährleistet werden können (wenn berücksichtigt wird, dass nach § 3 Absatz 3 GT eine Erhöhung der Gebühr in besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen bis zum Anderthalbfachen des Maximalansatzes möglich ist).

Buchstabe d enthielt bisher die Gebühren für Verfahren vor Kassationsgericht, welches mit der Reform der Strafverfolgung aufgehoben wird. Buchstabe d ist daher zu streichen.

Buchstabe e enthielt bisher die Gebühren für Verfahren vor Kriminalgericht, welches mit der Reform der Strafverfolgung aufgehoben wird. Neu eingeführt wird der Haftrichter. Dieser hat den vom Staatsanwalt ausgestellten Haftbefehl zu bestätigen sowie über Haftverlängerungen bzw. Haftentlassungen von Untersuchungs- und Sicherheitshäftlingen zu entscheiden. Für solche Entscheide des Haftrichters, die zum Teil nach einer mündlichen Verhandlung zu ergehen haben und je nach Umfang der zu berücksichtigenden Verfahrensakten unterschiedlich viel Zeit bean-

<sup>1)</sup> BGS 125.12

spruchen werden, ist mit einem Gebührenrahmen von 50-5'000 Franken ungefähr der halbe Maximalansatz wie für Strafverfügungen der Staatsanwälte angemessen. Die Kosten der Haftentscheide werden in der Regel zu den allgemeinen Kosten geschlagen und bei einer allfälligen späteren Verurteilung dem Beschuldigten im Rahmen seiner Kostentragungspflicht überbunden. Mit der Generalklausel in Ziffer 2 soll derselbe Gebührenrahmen für andere Entscheide des Haftrichters, die ihm von der Gesetzgebung übertragen sind, vorgegeben werden (z.B. Beschwerdeentscheide betreffend Wegweisungsverfügungen und Rückkehrverbote bei häuslicher Gewalt nach *neu* § 37<sup>quinquies</sup> Kantonspolizeigesetz (KapoG)<sup>2)</sup>).

Buchstabe f: Neu steht auch den Jugendanwälten eine Kompetenz zur Beurteilung von Straftaten von Jugendlichen mittels Verfügung analog derjenigen der Staatsanwälte bis 6 Monate Einschliessung zu (*neu* § 16 Absatz 2 GO). Sie übernehmen damit die Beurteilung eines grossen Teils der Fälle, für die bisher der Jugendgerichtspräsident oder das Jugendgericht zuständig gewesen wären. Der Gebührenrahmen für Verfügungen und andere Verrichtungen der Jugendanwälte (Ziffer 1) ist daher entsprechend anzuheben (30-2'000 Franken). Die Nennung der „Gutachten“ kann ersatzlos gestrichen werden, da die Jugendanwaltschaft heute und in absehbarer Zukunft nicht mehr selbst einen Psychologen beschäftigt, welcher früher solche erstellt hat. Für Entscheide des Jugendgerichtspräsidenten über Einsprachen (Ziffer 2; vgl. *neu* § 18 Absatz 1 GO) ist derselbe Maximalansatz, für solche des neuen kantonalen Jugendgerichts (Ziffer 3), das erstinstanzlich nur noch in wenigen Fällen von schwerer Jugendkriminalität zum Einsatz kommen wird, ein etwas höherer Maximalansatz vorzusehen (5'000 Franken). Die Minimalansätze (Jugendanwaltschaft: 30 Franken; Jugendgerichtspräsident und Jugendgericht: 50 Franken) berücksichtigen, dass es auch im Jugendstrafverfahren oftmals um Bagatellfälle geht und es hier - noch weniger als im Strafverfahren gegen Erwachsene - vielfach nicht angebracht ist, die tatsächlich anfallenden Kosten zu belasten. Ziffer 4 ist zu streichen, da nach neuer Ordnung die Jugendgerichtskammer des Obergerichtes nicht mehr besteht.

#### §§ 169<sup>bis</sup> und 169<sup>ter</sup>

Zufolge Aufhebung der Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen und der Finanzausgleichsrekurskommission mit der selbständigen Gerichtsverwaltung sind diese Bestimmungen zu streichen.

#### § 169<sup>quater</sup>

Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Gerichtsbehörden sind alle in der Kantonalen Landwirtschaftlichen Rekurskommission aufgegangen, welche ihrerseits mit der selbständigen Gerichtsverwaltung aufgehoben wird. Absätze 1-4 sind daher zu streichen. Die Bestimmung betrifft damit nur noch das Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung, das bisher in Absatz 5 enthalten war.

#### § 170 Absatz 1 Buchstabe b Einleitungssatz

Nach § 79 Absatz 2 StPO muss bei Ehrverletzungen und Tätlichkeiten zunächst beim Friedensrichter ein Sühneversuch verlangt worden sein, damit ein Strafantrag gültig ist. Die Bescheinigung darüber ist der Staatsanwaltschaft einzureichen. Zur Beurteilung solcher Delikte wird zumeist nicht der Amtsgerichtspräsident, sondern der Staatsanwalt im Strafverfügungsverfahren zuständig sein. Durch die entsprechende Neuformulierung des Einleitungssatzes wird die genannte Bescheinigung nicht mehr nur auf „den Gerichtspräsidenten“ eingeschränkt.

#### § 173 Absatz 2

Die begriffliche Anpassung (ohne inhaltliche Änderung) soll zum Ausdruck bringen, dass nicht nur „der Richter“, sondern entsprechend der neuen Organisation der Strafverfolgungsbehörden auch z.B. der Staatsanwalt oder der Untersuchungsbeamte das Zeugengeld bei mangelhafter Erfüllung der Zeugnispflicht verweigern kann.

<sup>1)</sup> BGS 321.1  
<sup>2)</sup> BGS 511.11

#### § 174

Auch hier ist in den Absätzen 1 und 2 durch eine Neuformulierung der besseren Klarheit wegen nicht mehr nur vom „Richter“ als Genehmigungsbehörde für verschiedene Entschädigungen die Rede, sondern neu auch vom Staatsanwalt und Untersuchungsbeamten, ohne damit inhaltlich eine Änderung herbeizuführen.

#### § 177

Absatz 1 bedarf einer Neuformulierung wie folgt: Buchstabe b Ziffer 1 ist im Sinne der Strafverfolgungsreform durch die Nennung von Staatsanwalt und Untersuchungsbeamten neben dem Einzelrichter zu ergänzen. In Buchstabe b Ziffer 2 ist die Jugendgerichtskammer, welche mit der Reform der Strafverfolgung abgeschafft wird, zu streichen. Ziffer 4 ist wegen der Aufhebung des Kriminalgerichts zu streichen, dafür der Maximal-Ansatz für Verteidigergebühren vor Amtsgericht (in Ziffer 2) entsprechend auf 10'000 Franken zu erhöhen (nachdem Kriminalfälle, welche zuvor dem Kriminalgericht zugewiesen waren, neu die Amtsgerichte beurteilen). Entsprechend ist auch der Ansatz für Verteidigergebühren vor Obergericht auf höchstens 10'000 Franken anzupassen (Ziffer 3). Buchstabe c ist zu streichen, da das Kassationsgericht aufgehoben wird.

Absatz 4 ist aufzuheben, da die Stellvertretung des Oberstaatsanwalts nach neuer Ordnung nicht mehr nebenamtlich ausgeübt wird.

#### 4. **Rechtliches**

Der Beschlussesentwurf unterliegt dem fakultativen Referendum.

#### 5. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## 6. **Beschlussesentwurf**

### **Änderung des Gebührentarifs**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1092), beschliesst:

#### **I.**

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT)<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Als § 65 <sup>bis</sup> wird eingefügt:	Franken
§ 65 <sup>bis</sup> . Bewilligung nach § 10 Absatz 1 des Anwaltsgesetzes vom 10. Mai 2000 <sup>3)</sup> (Substitution)	100-500

§ 66	
Als Absatz 2 wird angefügt:	
<sup>2</sup> Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht	100-2'000

Als § 103 <sup>bis</sup> wird eingefügt:	
§ 103 <sup>bis</sup> . Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (§ 37 <sup>ter</sup> des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 <sup>4)</sup> )	100-1'000

#### § 157

Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) allen Barauslagen. Nicht als Barauslagen gelten die Besoldungen der Beamten und Angestellten, die Sitzungsgelder sowie die Verpflegungs- und Reiseentschädigungen bei Verrichtungen innerhalb des Kantons;

Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) den Kosten der Untersuchungs- und Sicherheitshaft;

Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Im Jugendstrafverfahren kann auf die Festsetzung einer Staatsgebühr und auf den Ersatz der Auslagen ganz oder teilweise verzichtet werden.

#### § 164

Der Einleitungssatz lautet neu:

Urteile, Beschlüsse, Vergleiche, Verfügungen

<sup>1)</sup> BGS 211.11.  
<sup>2)</sup> BGS 615.11.  
<sup>3)</sup> BGS 127.10.  
<sup>4)</sup> BGS 511.11.

Buchstabe a lautet neu:	Franken
a) Staatsanwalt, Untersuchungsbeamter und Einzelrichter	
1. Straf- und Einstellungsverfügungen	30-10'000
2. Prozesse und andere Verrichtungen	50-35'000

Buchstabe d ist aufgehoben.

Buchstabe e lautet neu:	
e) Haftrichter	
1. Entscheide in Haftsachen	50-5'000
2. Andere ihm von der Gesetzgebung übertragene Entscheide	50-5'000

Buchstabe f Ziffern 1-3 lauten neu:	
f) Jugendrechtspflege	
1. Jugendanwaltschaft: Verfügungen, Entscheide, Berichte, Vollzug von Massnahmen	30-2'000
2. Jugendgerichtspräsident	50-2'000
3. Jugendgericht	50-5'000

Buchstabe f Ziffer 4 ist aufgehoben.

Die Titel vor §§ 169<sup>bis</sup> und 169<sup>ter</sup> sind aufgehoben.

Die §§ 169<sup>bis</sup> und 169<sup>ter</sup> sind aufgehoben.

Der Titel vor § 169<sup>quater</sup> lautet neu:

**g) Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung**

§ 169 <sup>quater</sup> lautet neu:	
§ 169 <sup>quater</sup> . Vermittlungsvorschläge oder Schiedssprüche des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung	500-10'000

§ 170

Absatz 1 Buchstabe b Einleitungssatz lautet neu:

- b) Verhandlung inklusive Bescheinigung nach § 79 Absatz 2 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970<sup>1)</sup>

§ 173

Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Das Zeugengeld kann verweigert werden, wenn der Zeuge seine Zeugnispflicht mangelhaft erfüllt.

§ 174

Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Sachverständige, Liquidatoren und Übersetzer bestimmt nach deren Anhören der Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamte.

<sup>1)</sup> BGS 321.1.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 lauten neu:

...Die Rechnung ist vom Richter, Staatsanwalt oder Untersuchungsbeamten zu genehmigen.  
Übertriebene Forderungen sind zu ermässigen.

§ 177

Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) für die Verteidigung	Franken
1. vor dem Staatsanwalt, Untersuchungsbeamten oder Einzelrichter	100-2'000
2. vor Amtsgericht und Jugendgericht	200-10'000
3. vor Obergericht	300-10'000

Absatz 1 Buchstabe c ist aufgehoben.

Absatz 4 ist aufgehoben.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement  
BJD Rechtsdienst Justiz (FF) (3)  
Finanzdepartement  
Volkswirtschaftsdepartement  
Departement des Innern  
Obergericht  
Richterämter (5)  
Staatsanwaltschaft  
Untersuchungsrichteramt  
Jugendanwaltschaft  
Polizei Kanton Solothurn  
Staatskanzlei (3) (Sch, Stu, San)  
Parlamentsdienste  
BGS  
GS